

Statuten

Aktivturnverein
STV Untersiggenthal



Art. 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Art. 1.1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «STV Untersiggenthal **Aktivturnverein**», nachstehend «Verein» genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Untersiggenthal.

Der Verein wurde am 15. März 2002, durch die Zusammenlegung der seit 1910 bestehenden Aktivriege und der 1942 gegründeten Damenriege des STV Untersiggenthal gegründet. Er übernimmt die Vereinsgeschichten, Inventare, Vermögen und Bilanzen mit Abschluss per 8. März 2002 der beiden bisherigen Riegen gemäss Fusionsvertrag.

Art. 1.2 Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied des STV Untersiggenthal (Sport- und Turnverein Untersiggenthal), des Badener Kreisturnverbandes (BKTV), des Aargauischen Turnverbandes (ATV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Die Mitgliedschaft zu diesen Verbänden richtet sich nach deren Statuten.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck / Beziehung zum STV Untersiggenthal

Art. 2.1 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der sportlichen Aktivitäten gemäss des Schweizerischen Turnverbandes sowie der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) Organisation von Trainings
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von geselligen Anlässen
- d) Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter

Art. 2.2 Beziehung zum STV Untersiggenthal

Der Verein ist Mitglied des STV Untersiggenthal. Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft sind in Art. 3 und 4 der Statuten des STV Untersiggenthal geregelt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 3.1.1 Gönner / Sponsoren

Als Gönner oder Sponsoren gelten Personen oder Firmen, die sich nicht am Vereinsleben beteiligen wollen, jedoch die Bestrebungen des STV Untersiggenthal finanziell unterstützen. Sie werden nicht als Mitglieder in den Verein aufgenommen.

Art. 3.2 Beschrieb der einzelnen Mitgliederkategorien

Art. 3.2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gilt, wer das 16. Altersjahr absolviert hat und sich aktiv im Verein betätigen will.

Art. 3.2.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglied gilt, wer sich im Verein nicht aktiv betätigt, jedoch die Bestrebungen des STV Untersiggenthal unterstützt und an den allgemeinen Anlässen teilnehmen möchte. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 3.2.3 Jugendmitglieder

Als Jugendmitglied gilt, mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt, Knaben und Mädchen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Jugendmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 3.2.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Turnens im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) vorgenommen. Vorschläge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich begründet mindestens zwei Monate vor der ordentlichen GV einzureichen.

Art. 3.3 Aufnahme von Mitgliedern

Grundsätzlich kann jedermann in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die GV. Passivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Jugendmitglieder werden von den entsprechenden Hauptleitern der Riege aufgenommen. Neumitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Vereins und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 3.4 Ausschluss

Mitglieder, die sich weigern, den Statuten oder den Weisungen der Organe nachzukommen, dem Verein zur Unehre gereichen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4.1 Rechte

Stimm- und Wahlrecht

An der GV sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 4.2 Pflichten

- a) Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) Teilnahme an der GV (nur Aktivmitglieder)
- c) Einhaltung der Statuten und Entscheide der Vereinsleitung
- d) Bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen starten die Teilnehmer unter dem Vereinsnamen (Aktiv- und Jugendmitglieder)
- e) Die Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil. Sie stellen sich, wenn immer möglich, bei Vereinsanlässen zur Verfügung (Aktiv- und Jugendmitglieder)

Art. 4.3 Austritte

Austritte aus dem Verein sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austretende Mitglieder haben die Beiträge des laufenden Jahres voll zu entrichten.

Art. 4.4 Wechsel

Wechsel innerhalb der Mitgliedervereine, von Jugend- zu Aktivmitglied und von Aktiv- zu Passivmitglied oder umgekehrt sind dem Vorstand zu melden.

Der Wechsel vom Jugend- zum Aktivmitglied ist vom entsprechenden Hauptleiter der Riege zu melden. Dem Mitglied wird an der GV das Stimm- und Wahlrecht verliehen.

Der Wechsel vom Aktiv zum Passivmitglied ist vom Wechselnden selbst zu melden.

Art. 4.5 Versicherung

Alle turnenden und beim STV gemeldeten Mitglieder sind durch den STV Untersiggenthal bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gegen Todesfall, Invalidität, Haftpflicht und Brillenschäden versichert. Diese Versicherung ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen. Die Beiträge für freiwillige Zusatzversicherungen (Heilungskosten/Taggeld), die über die obligatorischen Leistungen hinausgehen, sind von den Mitgliedern persönlich zu bezahlen.

Art. 5 Organe des Aktivturnvereins

- a) Ordentliche GV
- b) Ausserordentliche GV
- c) Herbstversammlung
- d) Vorstand
- e) Revisoren

Art. 5.1 Ordentliche GV

Die ordentliche GV ist das oberste Organ des Vereins und hat jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres stattzufinden. Die GV des Vereins hat vor der Delegiertenversammlung des Dachvereins STV Untersiggenthal zu erfolgen.

Die GV wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Finanzielle Anträge, welche die jährliche Kompetenzsumme des Vorstandes übersteigen, sind mindestens sechs Wochen vor der GV schriftlich und detailliert dem Vorstand einzureichen.

Art. 5.1.1 Die Kompetenzen der GV

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Wahl von Stimmenzählern und des Tagespräsidenten
- c) Jahresberichte der Vereinsleitung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Genehmigung des Revisionsberichtes und die Erteilung der Decharge
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
- h) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- i) Wahl der Revisoren
- j) Wahl des Fähnrichs
- k) Wahl der Spartenhauptleiter und der Riegenhauptleiter
- l) Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern
- m) Jahresprogramm
- n) Anträge der Mitglieder
- o) Genehmigung und Änderung der Statuten
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- q) Ehrungen
- r) Mutationen
- s) Auflösen einer Riege oder des Vereins. Gründung einer neuen Riege
- t) Genehmigung von Sonderanlässen auf Vereinsebene
- u) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Dachvereins des STV Untersiggenthal

Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 5.2 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Art. 5.3 Herbstversammlung

Die Herbstversammlung (HV) findet zirka ein halbes Jahr nach der ordentlichen GV statt und wird hauptsächlich zur Behandlung turnerischer Belange einberufen. Die HV ist beschlussfähig.

Die HV wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens zehn Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Finanzielle Anträge, welche die jährliche Kompetenzsumme des Vorstandes übersteigen, sind mindestens sechs Wochen vor der HV schriftlich und detailliert dem Vorstand einzureichen.

Art. 5.3.1 Die Kompetenzen der HV

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Wahl von Stimmenzählern
- c) Berichte der Vereinsleitung
- d) Jahresplanung
- e) Anträge der Mitglieder
- f) Ehrungen
- g) Genehmigung von Sonderanlässen auf Vereinsebene

Über die Beschlüsse der HV ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 5.4 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 5.5 Amtsdauer

Die von der GV gewählten Vorstandsmitglieder und Leiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 6 Vorstand

Art. 6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis maximal acht Mitgliedern zusammen. Er wird durch die GV jeweils für zwei Vereinsjahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Personalunionen sind zulässig. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter
- f) PR-Verantwortlicher
- g) Jugendvertreter

Art. 6.2 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte des Vereins zuständig, die aufgrund der Statuten nicht andern Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 6.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind entsprechend der Funktion geregelt und in Pflichtenheftern definiert. Die einzelnen Chargen können kumuliert werden. Für die Stellvertretungen sind die Vorstandsmitglieder selber besorgt.

Art. 6.4. Zeichnungsberechtigung

Der Vereinspräsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Im Übrigen ist jeder Funktionsträger auf seiner Stufe innerhalb seines Kompetenzbereiches zeichnungsberechtigt.

Art. 6.5 Revisoren

Die zwei von der GV gewählten Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der GV Bericht und Antrag auf Decharge-Erteilung. Sie werden durch die GV auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Amtsverlängerung ist nicht möglich.

Art. 6.6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7 Finanzen / Haftung

Art. 7.1 Einnahmen

Die wesentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) J+S-Geldern
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Gönner- und Sponsorbeiträgen
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Zinsen

Art. 7.1.1 Sonderregelung

Vorstandsmitglieder, Vorstandsmitglieder im Dachverein und Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 7.1.2 Maximaler Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens 200 Franken.

Art. 7.2 Ausgaben

Die wesentlichen Ausgaben des Vereins sind:

- a) Verbandsabgaben
- b) Versicherungsbeiträge
- c) Beiträge an den STV Untersiggenthal
- d) Entschädigungen an Trainer, Leiter, Vorstandsmitglieder etc.
- e) Veranstaltungen, Kurse, Turnfeste etc.
- f) Verwaltungs- und Materialkosten
- g) Beiträge an das Vereinsorgan

Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird im Budget ausgewiesen.

Art 7.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen und nicht die Mitglieder.

Art. 8 Verschiedenes

Art. 8.1 Publikationen

Mitteilungen des Vereins erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des STV Untersiggenthal.

Art. 8.2 Auflösung

Art. 8.2.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den STV Untersiggenthal über. Dieser hat es separat zu verwalten und einem sich später bildenden Verein mit dem gleichen Zweck wieder zur Verfügung zu stellen.

Art. 8.2.2 Auflösung einer Riege

Bei einer Auflösung einer Riege geht das allfällig vorhandene Vermögen vollumfänglich an den Verein über. Die Auflösung hat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der GV zu erfolgen.

Art. 8.3 Statutenrevision

Eine Statutenrevision erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der GV verlangen.

Art. 9 Genehmigung / Inkraftsetzung

Art. 9.1 Generalklausel

Die Statuten des STV Untersiggenthal gelten in erster Priorität, gefolgt von den Statuten des Vereins.

Diese Statuten sind an der GV vom 28. Februar 2003 angenommen worden und treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Badener Kreisturnverbandes (BKTV) in Kraft.

Untersiggenthal, den 28. Februar 2003

Der Präsident
Benjamin A. Knecht

Die Aktuarin
Melinda Humbel

Genehmigung durch den Badener Kreisturnverband (BKTV):

Baden, im Juli 2003

Der Präsident
Hansruedi Vogler

Die Aktuarin
Maria Gretener